

Merkblatt Rechtsschutzversicherungen

Viele Mandanten sind rechtsschutzversichert. Das ist auch gut so. Wer rechtsschutzversichert ist, sollte folgende Regeln kennen:

Die Gebührenansprüche des Rechtsanwalts bestehen immer nur gegenüber dem Mandanten, nicht gegenüber der Rechtsschutzversicherung. Die Rechtsschutzversicherung erstattet Ihnen jedoch die Anwaltskosten in dem Umfang, in dem Sie sich versichert haben. Ist die Rechtsschutzversicherung bereit, Prozess- oder Anwaltskosten zu übernehmen, erteilt sie eine "Deckungszusage". Die Rechtsschutzversicherung muss Ihnen dann die anwaltlichen Gebühren erstatten.

Schickt der Anwalt seine Rechnung direkt an die Rechtsschutzversicherung, brauchen Sie nicht in Vorlage zu treten, wenn die Gebühren von der Versicherung übernommen werden.

Die Probleme beginnen, wenn sich die Rechtsschutzversicherer auf Einschränkungen oder Sonderregelungen der "Allgemeinen Rechtsschutzversicherungsbedingungen" (ARB) berufen.

Denn die Deckungszusage wird insbesondere in den folgenden Fällen durch die ARB ausgeschlossen oder eingeschränkt:

- Vorsatz, der zu einer Klage oder Versicherungsfall führt; zum Beispiel: verprügelt jemand seinen Vorgesetzten, wird ihm anschließend fristlos gekündigt, erhält er keinen Deckungsschutz, weil er vorsätzlich den Versicherungsfall herbeigeführt hat;
- GmbH-Geschäftsführer; zum Beispiel: bei ihrem Kampf gegen ihre Kündigung;
- im Öffentlichen Recht in den Bereichen der Planung, der genehmigungspflichtigen Errichtung/ Änderung von Grundstücken und Gebäuden und der Erschließungsbeiträge; zum Beispiel: Haben Sie ein neues Haus gebaut oder genehmigungspflichtige Umbauten an einem Haus durchgeführt, werden Sie für den Streit mit den Handwerkern oder Ihrer finanzierenden Bank keine Deckungszusage erhalten;
- manchmal im vorgerichtlichen Verfahren, zum Beispiel im Steuerrecht und Sozialrecht;
- in vorvertraglichen Fällen, zum Beispiel: wenn das den Streit auslösende Ereignis vor dem Abschluss des Versicherungsvertrages liegt. Dabei kann sich eine Vorvertraglichkeit auch ergeben, wenn z. B. ein bereits seit langem bestehender Mietvertrag bereits mit Abschluss dieses Mietvertrages den Grund für einen Rechtsstreit in sich trägt, was aber erst Jahre später auffällt;

- bei vorbeugenden Beratungskosten;
- bei Ansprüchen im Zusammenhang mit selbständigen Tätigkeiten;
- bei Ansprüchen aus abgetretenem Recht.

In **familien- und erbrechtlichen** Angelegenheiten trägt die Rechtsschutzversicherung i.d.R. zwar den Beratungsrechtsschutz, aber nur bei Eintritt eines konkreten Ereignisses, das eine Rechtslageänderung beinhaltet.

Im Familien- und Erbrecht gibt es die Besonderheit, dass die nach außen in Erscheinung tretende Tätigkeit des Rechtsanwaltes i.d.R. generell nicht versichert ist, unabhängig davon, ob sie gerichtlich oder außergerichtlich

erfolgt. Berät der Rechtsanwalt Sie zunächst erb- oder familienrechtlich und werden die Kosten von der Rechtsschutzversicherung übernommen, so entfällt die Eintrittspflicht der Rechtsschutzversicherung, wenn Sie den Rechtsanwalt mit einer weitergehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Interessenwahrnehmung beauftragen.

Jedem Versicherungsnehmer ist eine Reihe von **Obliegenheiten** auferlegt. Ihre "Pflichten" als Versicherungsnehmer sind in den ARB oder in Geschäftsbedingungen der Versicherungsgesellschaften festgelegt.

Um eine **Deckungszusage** zu erhalten, muss der Versicherungsnehmer der Versicherung ausführlich den Sachverhalt darstellen. Er hat ggf. Belege, Schreiben, Verträge und sonstige Unterlagen einzureichen, damit der Sachbearbeiter der Rechtsschutzversicherung prüfen kann, ob der Versicherungsfall eingetreten ist und die Sache hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Viele Mandanten wissen nicht, ob sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben. Die Höhe ist – je nach Versicherungsgesellschaft – unterschiedlich. Fragen Sie Ihre Rechtsschutzversicherung, was die Versicherung ohne Selbstbeteiligung kosten würde.

Mit der Übernahme eines Mandats haben wir grundsätzlich nicht die Pflicht, uns darum zu kümmern, dass unsere Honorare vom Rechtsschutzversicherer übernommen werden. Auch für Anwälte wird die Korrespondenz mit den Rechtsschutzversicherern zunehmend umfangreich. Wir wenden zunehmend Zeit für wiederholten Schriftwechsel mit dem Rechtsschutzversicherer auf, ohne zu diesem Kostenaufwand verpflichtet zu sein.

Wir haben uns deshalb zu folgender Regelung entschlossen:

Als Serviceleistung für unsere Mandanten werden wir weiterhin kostenlos die erste Korrespondenz – sogenannte Deckungsanfrage – mit der Rechtsschutzversicherung führen. Sollte auf unseren ersten Brief keine Deckungszusage eingehen, behalten wir uns vor, die anschließende Korrespondenz gegen ein angemessenes Pauschalhonorar zu führen. Da das Honorar vom Umfang und von der Schwierigkeit der Korrespondenz abhängt, vereinbaren wir die Honorarhöhe mit Ihnen je nach Einzelfall.

Manche Versicherungen versuchen in der letzten Zeit, zum Nachteil der Rechtsanwälte und ihrer Mandanten Kosten zu sparen und anwaltliche Rechnungen unberechtigt zu kürzen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir in solchen Fällen unter Umständen Sie als unseren Mandanten um Zahlung der Rechnung, bzw. des von der Versicherung zu Unrecht gekürzten Restbetrages bitten müssen. Sie selbst können hierfür dann die Versicherung in Regress nehmen. Sollten Sie dies wünschen, vertreten wir Sie gerne auch in einem solchen Verfahren.